Verpackungslogo – Nutzungsvertrag

zwischen

Trennhinweis e.V.
c/o Dr. Alexandra Ranzinger
Oberföhringer Straße 123, 81925 München

- im Folgenden als **„Verein“** bezeichnet -

und

dem **„Nutzer“**

– der Verein und der Nutzer werden nachfolgend als **„Parteien“** und jeweils einzeln als **„Partei“** bezeichnet –

Präambel

Der Nutzer schließt diesen Lizenzvertrag über die Website www.trenn-hinweis.de ab.

Der Verein ist Inhaber von urheberrechtlichen Nutzungsrechten an dem nachstehenden Verpackungslogo:



Dieses Logo soll mit gewissen Zusätzen und/oder Abweichungen zur Konkretisierung des Bedeutungsgehalts auf Warenverpackungen verwendet werden, um private Endverbraucher über die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen zu informieren. Im Folgenden wird dieses Logo – einschließlich der nach diesem Vertrag zulässigen Zusätze und/oder Abweichungen zur Konkretisierung – kurz als das **„Verpackungslogo“** bezeichnet.

Der Nutzer beabsichtigt, das Verpackungslogo auf Verpackungen für Waren anzubringen, die vom Nutzer und/oder von seinen verbundenen Unternehmen in den Verkehr gebracht werden und die den in diesem Vertrag geregelten Anforderungen des Vereins entsprechen.

Mit dem vorliegenden Nutzungsvertrag werden die Bedingungen festgelegt, zu denen der Nutzer und/oder seine verbundenen Unternehmen das Verpackungslogo nutzen dürfen.

1. Vertragslogo

1.1. Gegenstand dieses Vertrags sind das Verpackungslogo und die urheberrechtlichen Nutzungsrechte des Vereins hieran (im Folgenden das **„Vertragslogo“**), soweit diese in Deutschland und/oder in anderen Ländern bestehen (im Folgenden der **„räumliche Schutzbereich“**).

1.2. Sollte der Verein weitere Rechte des geistigen Eigentums (z.B. Kennzeichenrechte) an dem Verpackungslogo haben oder während der Laufzeit dieses Vertrages erwerben, gelten diese weiteren Rechte automatisch ebenfalls als Bestandteil des Vertragslogos und unterfallen ebenso den Regelungen dieses Vertrages.

1.3. Der Nutzer wird im räumlichen Schutzbereich des Vertragslogos weder das Verpackungslogo selbst noch ein zum Verpackungslogo verwechselbar ähnliches Zeichen als Marke oder als Design anmelden, und auch keinen Dritten hierzu veranlassen.

1.4. Sollten durch Nutzungshandlungen des Nutzers nach diesem Vertrag eigene Rechte an dem Verpackungslogo oder an einem verwechselbar ähnlichen Zeichen hierzu entstehen, überträgt der Nutzer diese Rechte hiermit – soweit rechtlich möglich – umfassend auf den Verein. Soweit eine Übertragung dieser Rechte nicht möglich ist, räumt der Nutzer dem Verein eine umfassende (u.a. übertragbare und unterlizenzierbare) ausschließliche Lizenz an diesen Rechten ein; soweit eine solche ausschließliche Lizenz nicht möglich ist, räumt der Nutzer dem Verein eine entsprechende nicht-ausschließliche Lizenz ein. Die hiernach auf den Verein übertragenen bzw. lizenzierten Rechte gelten automatisch ebenfalls als Bestandteil des Vertragslogos und unterfallen ebenso den Regelungen dieses Vertrages.

1.5. Der Verein wird durch diesen Vertrag nicht zur Aufrechterhaltung, zur Verteidigung und/oder zur Durchsetzung des Vertragslogos gegenüber Dritten verpflichtet.

2. Nutzungsgenehmigung

2.1. Der Verein räumt dem Nutzer hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, das Vertragslogo für Waren zu nutzen, die den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen. **Inhaltlich** umfasst dies das Recht des Nutzers, die Verpackung solcher Waren mit dem Verpackungslogo zu kennzeichnen und derart gekennzeichnete Waren in den Verkehr zu bringen (oder solche Handlungen durch Dritte im Auftrag des Nutzers vornehmen zu lassen). Der Nutzer darf das Verpackungslogo auch in der Werbung für solche Waren benutzen, für die ihm nach dieser Ziffer 2.1 eine Nutzungsgenehmigung eingeräumt wurde.

2.2. Das Vertragslogo muss sowohl auf den Verpackungen der Waren als auch in der Werbung räumlich oder zumindest **optisch getrennt** sein von sonstigen Kennzeichnungen, die nicht Bestandteil des Vertragslogos sind und die Themen „Verpackung“, „Entsorgung“, „Recycling“ und/oder „Recyclingfähigkeit“ betreffen. Einzelheiten hierzu regelt der Styleguide gemäß Ziffer 5.

2.3. Die Nutzungsrechte des Nutzers sind **räumlich** auf den räumlichen Schutzbereich des Vertragslogos beschränkt. Der Verein hat keine Einwände dagegen, wenn der Nutzer das Verpackungslogo auch außerhalb dieses räumlichen Schutzbereichs entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages nutzt, übernimmt insoweit aber keinerlei Verpflichtungen oder Haftung.

2.4. Die Nutzungsrechte des Nutzers sind **zeitlich** auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkt. Waren, deren Verpackung während der Laufzeit dieses Vertrages hergestellt und mit dem Verpackungslogo gekennzeichnet wurde, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages in den Verkehr gebracht werden (maßgeblich hierfür ist die Übergabe an den unmittelbaren Abnehmer des Nutzers, nicht der Zeitpunkt des Verkaufs an den Letztverbraucher). Während dieser nachvertraglichen Aufbrauchsfrist hat der Nutzer die in diesem Vertrag geregelten Vorgaben weiterhin zu befolgen.

2.5. **Persönlich** erstreckt sich das Nutzungsrecht auf alle verbundenen Unternehmen des Nutzers i.S.v. §§ 15 ff. AktG (im Folgenden als **„weitere Nutzer“** bezeichnet). Das Nutzungsrecht der weiteren Nutzer ist auflösend bedingt dadurch, dass das jeweilige Unternehmen seine Eigenschaft als verbundenes Unternehmen des Nutzers i.S.v. §§ 15 ff. AktG verliert. Der Nutzer ist verpflichtet, (i) seine eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag den eventuellen weiteren Nutzern ebenfalls vertraglich aufzuerlegen und (ii) dem Verein unverzüglich die vollständigen Kontaktdaten jedes weiteren Nutzers in Textform mitzuteilen. Der Nutzer haftet für eventuelle Verstöße seiner weiteren Nutzer gegen die Vorgaben dieses Vertrages wie für eigenes Tun oder Unterlassen.

2.6. Der Nutzer ist zur Ausübung seiner hierdurch eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, aber **nicht verpflichtet**.

2.7. Der Nutzer schuldet **keine Vergütung** für die Nutzungsgenehmigung nach diesem Vertrag.

3. Zulässige Zeichenbenutzung

3.1. Der Nutzer ist berechtigt, das Verpackungslogo in der oben in der Präambel wiedergegebenen Form zu benutzen.

3.2. Ferner darf der Nutzer das Verpackungslogo mit den im Styleguide gemäß Ziffer 5 beschriebenen Zusätzen und/oder Abweichungen zur Konkretisierung benutzen. Alle anderen Zusätze und/oder Abweichungen des Vertragslogos sind dem Nutzer untersagt und nicht von der nach Ziffer 2 eingeräumten Nutzungsgenehmigung gedeckt.

3.3. Die konkrete Form der Zeichenbenutzung durch den Nutzer darf weder für sich genommen noch in Kombination mit weiteren Merkmalen der gekennzeichneten Ware oder ihrer Verpackung (z.B. weiteren Kennzeichnungen auf der Verpackung) irreführend sein.

4. Zulässige Waren

4.1. Der Nutzer darf das Verpackungslogo ausschließlich für die Kennzeichnung von Waren nutzen, deren Verpackung typischerweise mehrheitlich in privaten Haushaltungen oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfällt und außerdem alle folgenden Eigenschaften erfüllt:

a) Es handelt sich nicht um eine wiederverwendbare Verpackung, deren tatsächliche Rücknahme und Wiederverwendung durch ein bestehendes Wiederverwendungssystem ermöglicht wird;

b) es handelt sich nicht um eine Einweggetränkeverpackung, die nach § 46 Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz der Pfandpflicht unterliegt; und

c) es handelt sich nicht um eine Verkaufsverpackung schadstoffhaltiger Füllgüter.

4.2. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Ziffer 4.1 sind öffentliche oder private Anfallstellen, die nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle mit privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Vergleichbare Anfallstellen sind insbesondere das Gastgewerbe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2025/40, wie Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Imbisse, Cafés und Hotels und Ferienanlagen sowie Raststätten, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Niederlassungen von Freiberuflern, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen sowie des Freizeitbereichs wie Freizeitparks und Sportstadien. Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 1 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, deren Verpackungs abfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße sowohl für Papier, Pappe und Karton als auch für Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen, jedoch maximal mit einem 1 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrrhythmus entsorgt werden können.

5. **Styleguide**

5.1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der vom Verein für alle Nutzer des Vertragslogos getroffenen Vorgaben zur graphischen Gestaltung bei der Benutzung des Verpackungslogos in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden kurz als **„Styleguide“** bezeichnet).

5.2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Nutzer Anforderungen des Styleguide nicht beachtet oder nicht einhält, kann der Verein vom Nutzer Auskunft über die entsprechende Benutzung des Vertragslogo und über die Maßnahmen des Nutzers zur Beachtung und zur Einhaltung des Style guide verlangen.

5.3. Wenn der Nutzer Anforderungen des Styleguide nicht beachtet oder nicht einhält, ist der Nutzer verpflichtet, die entsprechende Verletzung unverzüglich abzustellen und Vorkehrungen zu treffen, um vergleichbare Verstöße gegen den Styleguide für die Zukunft zu verhindern.

5.4. Die aktuell gültige Fassung des Styleguide ist diesem Vertrag als **Anlage** beigefügt. Der Verein ist berechtigt, den Styleguide jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Entsprechende Änderungen oder Ergänzungen wird der Verein allen Nutzern des Vertragslogos jeweils mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten vor ihrem Inkrafttreten mitteilen. Waren, deren Verpackung noch vor dem Inkrafttreten einer solchen Änderung oder Ergänzung des Styleguide hergestellt und entsprechend der bisherigen Version des Styleguide mit dem Verpackungslogo gekennzeichnet wurde, dürfen noch bis zu 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der neuen Version gemäß den zuvor geltenden Regelungen in den Verkehr gebracht werden (maßgeblich hierfür ist die Übergabe an den unmittelbaren Abnehmer des Nutzers, nicht der Zeitpunkt des Verkaufs an den Letztverbraucher).

6. Verantwortung für rechtliche und regulatorische Vorgaben – Freistellung des Vereins

6.1. Die Einhaltung aller rechtlichen und regulatorischen Vorgaben für die mit dem Verpackungslogo gekennzeichneten Waren und ihre Verpackung obliegt allein dem Nutzer. Dies gilt insbesondere

für rechtliche Vorgaben betreffend die Produktkennzeichnung, Produktaufmachung und/oder Produktsicherheit im In- und Ausland.

6.2. Der Nutzer wird den Verein von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Verpackungslogos gegenüber dem Verein geltend gemacht werden und auf einem (möglichen) Verstoß des Nutzers gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 6.1 beruhen. Die Freistellungspflicht umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung durch den Verein. Der Verein verpflichtet sich, den Nutzer unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche gegen sich zu informieren, ohne Zustimmung des Nutzers kein Anerkenntnis oder eine vergleichbare Erklärung hinsichtlich solcher Ansprüche abzugeben, und den Nutzer – auf dessen Kosten – in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

7. Haftungsausschluss

7.1. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Nutzungsgenehmigung hat der Verein nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Regelung.

7.2. Der Verein hat eine Markenrecherche für Deutschland und einige weitere Länder durchführen lassen, um eventuelle Kollisionen des Verpackungslogos mit älteren Markenrechten Dritter zu identifizieren. Die Ergebnisse dieser Markenrecherche wurden juristisch ausgewertet und es wurde ein Recherchebericht erstellt. Die Ergebnisse dieser Recherche werden dem Nutzer nach Abschluss dieses Vertrages in Form einer Download-Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Nutzer, diese Ergebnisse der ursprünglichen Recherche selbst erneut auszuwerten und eventuelle weitere Recherchen nach ggf. einschlägigen Rechten Dritter, die durch mit dem Verpackungslogo gekennzeichnete Produkte verletzt werden könnten, durchzuführen.

7.3. Dem Verein ist nicht bekannt, dass die Nutzung des Verpackungslogos gemäß diesem Vertrag eventuell bestehende Rechte Dritter verletzt. Jede hierüber hinausgehende Haftung des Vereins betreffend den Bestand und/oder die Nutzbarkeit des Verpackungslogos wird hiermit ausgeschlossen.

8. **Kommunikation**

8.1. Die Parteien benennen für die gesamte Vertragslaufzeit jeweils einen zentralen Ansprechpartner, der insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei gemäß diesem Vertrag Erklärungen abzugeben, Freigaben zu erteilen, Forderungen geltend zu machen und Erklärungen entgegenzunehmen.

8.2. Als zentralen Ansprechpartner i.S.v. Ziffer 8.1 benennt der Verein:

workinghead GmbH & Co. KG
Frau Dr. Alexandra Ranzinger
Beta-Straße 10a
85774 Unterföhring
E-Mail: Alexandra.Ranzinger@workinghead.de

8.3. Als zentralen Ansprechpartner i.S.v. Ziffer 8.1 benennt der Nutzer die Person, die er bei Abschluss des Nutzungsvertrages angegeben hat.

8.4. Ein Austausch des von einer Partei benannten zentralen Ansprechpartners ist jederzeit durch eine entsprechende Erklärung dieser Partei in Textform gegenüber der anderen Partei möglich.

9. Vertraulichkeit

9.1. Der Nutzer verpflichtet sich, die Ergebnisse der vom Verein durchgeführten Recherche gemäß Ziffer 7.2 vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu benutzen.

9.2. Der Verein verpflichtet sich, Auskünfte des Nutzers gemäß Ziffer 5.2 vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu benutzen.

9.3. Jede Partei wird angemessene Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen sie selbst vertrauliche Informationen über das eigene Unternehmen bzw. die eigene Person schützt. Diese Verpflichtung trifft die Organe und Mitarbeiter der jeweiligen Partei sowie eventuelle Dritte, die eine Partei in die Erfüllung des Vertrages einbezieht. Die Parteien werden sämtliche insoweit berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen oder Unterlagen erhalten, über die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

9.4. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Informationen oder Unterlagen,

a) die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die andere Partei bereits öffentlich bekannt waren oder die danach ohne einen Verstoß gegen die hierin geregelten Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich bekannt werden,

b) anderweitig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen bzw. Unterlagen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt,

c) in deren anderweitige Nutzung oder Offenbarung gegenüber Dritten ausdrücklich eingewilligt wurde,

d) zu deren Offenlegung die jeweilige Partei durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluss eines Gerichts, eine nicht mehr anfechtbaren Anordnung einer Behörde oder gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall informiert die so verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich und in Textform über die (ggf. drohende) Weitergabe der vertraulichen Informationen oder Unterlagen.

9.5. Die hierin geregelten Vertraulichkeitspflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus fort.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Partei kann ihre ordentliche Kündigung dieses Vertrags auf einzelne Waren oder Warenklassen und/oder auf einzelne Länder oder andere Regionen des Vertragsgebiets beschränken.

10.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Verein ist insbesondere berechtigt, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

a) der Nutzer gegen seine Verpflichtung zur Einhaltung des Styleguides gemäß Ziffer 5.1 verstößt und der Verstoß nach Aufforderung durch den Verein nicht binnen angemessener Frist behoben wird, oder

b) der Nutzer den Rechtsbestand des Vertragslogos angreift, oder

c) der Nutzer das Verpackungslogo oder ein verwechselbar ähnliches Zeichen als Marke oder als Design anmeldet oder einen Dritten hierzu veranlasst.

10.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11. Sonstiges

11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Nutzer ausdrücklich auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und der Verein dem nicht widerspricht.

11.2. Der Verein behält sich vor, die in dieser Vereinbarung geregelten Vertragsbedingungen mit Zustimmung des Nutzers zu ändern oder zu ergänzen. Solche Änderungen oder Ergänzungen werden dem Nutzer vorab in Textform übersandt. Die Zustimmung des Nutzers zu derart übersandten Änderungen bzw. Ergänzungen gilt als erteilt, wenn der Nutzer ihnen nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Der Verein ist verpflichtet, den Nutzer auf diese Rechtsfolge eines nicht (rechtzeitig) erfolgten Widerspruchs in seiner Mitteilung noch einmal gesondert hinzuweisen. Weitreichende Änderungen, die die Grundlagen der rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien betreffen und dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen können, sind abweichend hiervon nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers möglich.

11.3. Für den Fall, dass der Verein das Vertragslogo an einen Dritten (im Folgenden als **„neuer Inhaber“** bezeichnet) überträgt, ist der Verein berechtigt, auch diesen Nutzungsvertrag und alle seine Rechte und Pflichten hieraus zusammen mit dem Vertragslogo auf den neuen Inhaber zu übertragen. Mit der Übertragung gehen automatisch alle dann bestehenden und ggf. künftig entstehenden Rechte und Pflichten des Vereins automatisch auf den neuen Inhaber über, der ab dann der neue Vertragspartner des Nutzers und der Inhaber aller Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Nutzer ist. Der Verein wird den Nutzer über einen solchen Wechsel seines Vertragspartners unverzüglich informieren.

11.4. Für die Auslegung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des gesetzlichen Verpackungsrechts entsprechend.

11.5. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Erfordernis der Textform selbst.

11.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und eventueller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen.

11.7. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag ist München. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren und andere zwingende gesetzliche Gerichtsstände, von denen nicht durch Parteivereinbarung abgewichen werden kann.

Anlage: Styleguide



TRENNHINWEISE

STYLEGUIDE

STAND: NOVEMBER 2026

INDEX

01. Nutzungsbedingungen 03

02. Das Logo
02.1. Grundelemente 04
02.2. Logogröße 05
02.3. Schutzraum 06
02.4. Platzierung 07

03. Einfarbige Umsetzung
03.1. Grautöne 08
03.2. Sammelfraktionen 09
03.3. Integration Typo 10
03.4. Outline 11-12
03.5. Auf dunklem Untergrund 13

04. Mehrfarbige Umsetzung
04.1. Farben 14
04.2. Sammelfraktionen 15
04.3. Integration Typo 16

05. QR-Code
05.1. Verwendung 17
05.2. Aufbau und Größe 18
05.3. Hoch- und Querformat 19

06. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten
06.1. Textelemente 20
06.2. Beispiele 21-22

07. Typografie
07.1. Logo 23
07.2. Textelemente 24

08. Nutzungsvertrag 25

01. Nutzungsbedingungen

Die Nutzung der Trennhinweise ist ausschließlich auf der Grundlage eines wirksamen Nutzungsvertrags mit dem Trennhinweis e.V. erlaubt.
Folgende Verpackungen dürfen keinen Trennhinweis tragen:

a) wiederverwendbare Verpackungen, deren tatsächliche Rücknahme und Wiederverwendung durch ein bestehendes Wiederverwendungssystem ermöglicht wird;
b) Einweggetränkeverpackungen, die nach § 46 VerpackDG der Pfandpflicht unterliegen;
c) Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Weitere Einzelheiten regelt der Nutzungsvertrag.

Um Verbrauchern einen noch größeren Mehrwert zu bieten, kann das Verpackungslogo um Hinweise über die korrekte Entsorgung der konkreten Verpackung im entsprechenden Sammelsystem ergänzt werden:

Sammelsystem Gelbe Tonne = Alle Verpackungskomponenten, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind.
Sammelsystem Papiertonne = Alle Verpackungskomponenten, die aus Papier, Pappe oder Karton sind.
Sammelsystem Glassammlung = Alle Verpackungskomponenten, die aus Glas sind.

Das Verpackungslogo darf nicht so verwendet werden, dass der Eindruck eines Nachhaltigkeitssiegels entsteht. Konkret darf nicht der Eindruck entstehen, dass mit Hilfe des Verpackungslogos ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorgehoben oder gefördert wird. Insbesondere darf das Verpackungslogo nicht mit zusätzlichen Texten oder grafischen Elementen kombiniert werden, die einen solchen Eindruck hervorrufen können.

02.1. Das Logo | Grundelemente



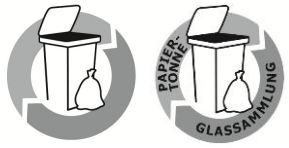
Das Basisdesign umfasst die Tonne-Sack-Illustration sowie einen kreisförmigen, umlaufenden Pfeil, der je nach Anzahl der Sammelfraktionen aus einem, zwei oder drei Teilen bestehen kann.

Das Basisdesign ist einfarbig schwarz aus dem CMYK-Farbraum aufgebaut. Der umlaufende Pfeil ist in aufgerastertem Schwarz dargestellt.

02.2. Das Logo | Logogröße

Ab einer Größe von 13 mm Höhe können Textelemente im Logo verwendet werden.

Empfohlene Größe →



Höhe: 13 mm

Mindestgröße →



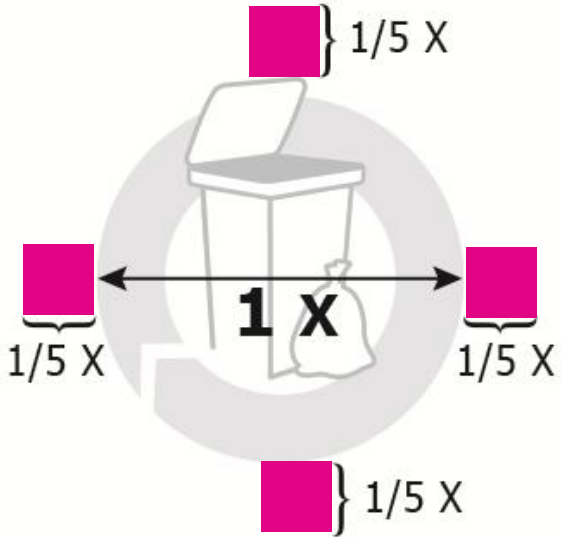
Höhe: 9 mm

Ausnahme für Kleinst-verpackungen →



Höhe: 7 mm

02.3. Das Logo | Schutzraum



Kreis = 1 X
Schutzraum = 1/5 X

02.4. Das Logo | Platzierung

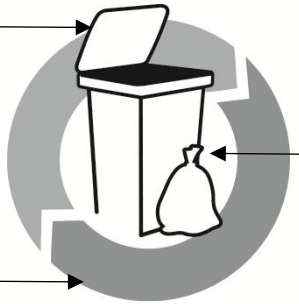
- Das Logo muss so auf der Verpackung platziert sein, dass eine gute Erkennbarkeit und Lesbarkeit gewährleistet ist.

- Das Logo muss räumlich bzw. optisch getrennt platziert sein von Logos oder Kennzeichen, die die Themenkomplexe „Verpackung", „Entsorgung", „Recycling" und/oder „Recyclingfähigkeit" betreffen – insbesondere solchen, die von Initiativen, Unternehmen oder sonstigen Institutionen bereitgestellt werden.

03.1. Einfarbige Umsetzung | Grautöne

Sämtliche Striche der Illustration und der Innenraum der Tonne drucken 100% Schwarz.

Definierter Grauton entsprechend Sammel-fraktion, siehe unten.



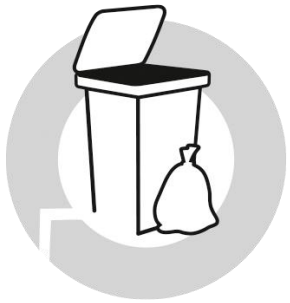
Das gesamte Logo ist weiß hinterlegt.



GLAS:
55% Black



PPK:
40% Black

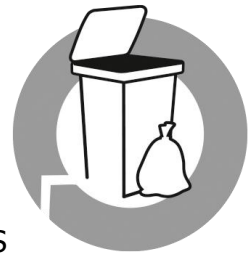


LVP:
25% Black

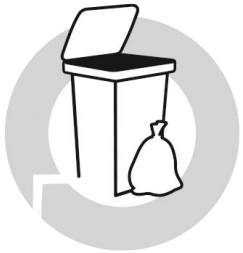
Bei einer einfarbigen Umsetzung des Nutzerdesigns ist die jeweilige Sonderfarbe nach CI des Nutzers anstelle von Schwarz prozentgleich zu verwenden.

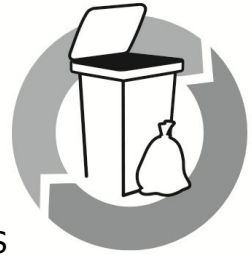
LVP (LEICHTVERPACKUNG)	= alle Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton und Glas sind
PPK	= alle Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton
GLASSAMMLUNG	= alle Verpackungen aus Glas

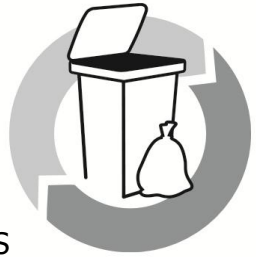
03.2. Einfarbige Umsetzung | Sammelfraktionen


GLAS


PPK


LVP


PPK
GLAS


LVP
GLAS


PPK
LVP


LVP
PPK
GLAS

Um die unterschiedlichen Sammelfraktionen darzustellen, wird der umlaufende Pfeil in den jeweiligen Grauabstufungen dargestellt.

Für Verpackungen mit zwei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit zwei Pfeilen aufgebaut ist.

Für Verpackungen mit drei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit drei Pfeilen aufgebaut ist.

03.3. Einfarbige Umsetzung | Integration Typo

eine Sammelfraktion







zwei Sammelfraktionen







drei Sammelfraktionen



GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind.

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 23.

03.4. Einfarbige Umsetzung | Outline



Optional kann bei einer einfarbigen Umsetzung der umlaufende Pfeil weiß hinterlegt werden. Bei dieser Umsetzung sind die Textelemente der Sammelfraktionen zwingend zu verwenden, siehe Seite 12.

Bei einer einfarbigen Umsetzung des Nutzerdesigns ist die jeweilige Sonderfarbe nach CI des Nutzers anstelle von Schwarz prozentgleich zu verwenden.

03.4. Einfarbige Umsetzung | Outline

eine Sammelfraktion







zwei Sammelfraktionen







drei Sammelfraktionen



GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 23.

03.5. Einfarbige Umsetzung | Auf dunklem Untergrund

eine Sammelfraktion

zwei Sammelfraktionen

drei Sammelfraktionen

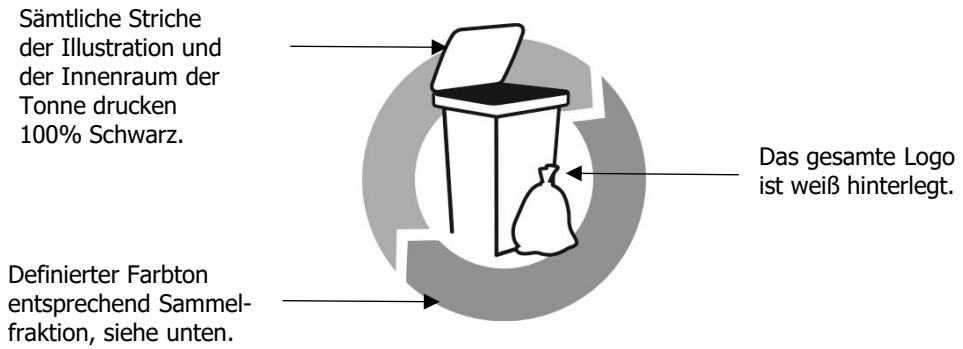


Soll ein Icon auf dunklem Untergrund aufgebracht werden, muss diese Variante mit der weißen Outline verwendet werden.

Die Typogröße sollte in der Anwendung nicht 3,5 pt unterschreiten.

Typoinfo, s. Seite 23

04.1. Mehrfarbige Umsetzung | Farben





GLAS:
100% Magenta



PPK:
100% Cyan



LVP:
100% Yellow

04.2. Mehrfarbige Umsetzung | Sammelfraktionen

GLAS



PPK



LVP



PPK
GLAS



LVP
GLAS



PPK
LVP



LVP
PPK
GLAS



Um die unterschiedlichen Sammelfraktionen darzustellen, kann der umlaufende Pfeil in den jeweiligen Farben abgebildet werden.

Für Verpackungen mit mehreren Sammelfraktionen werden Logos verwendet, die mit zwei Pfeilen aufgebaut sind.

Für Verpackungen mit drei Sammelfraktionen wird das Logo verwendet, das mit drei Pfeilen aufgebaut ist.

04.3. Mehrfarbige Umsetzung | Integration Typo

eine Sammelfraktion







zwei Sammelfraktionen







drei Sammelfraktionen



GLASSAMMLUNG	= Verpackungen aus Glas
PAPIERTONNE	= Verpackungen aus Papier, Pappe oder Karton
GELBE TONNE	= Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas sind

Optional können im Logo die aufgeführten Textelemente verwendet werden, um die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sammelfraktion zu verdeutlichen.

Die Benennung und Anordnung der Textelemente ist festgelegt und darf für den deutschen Sprachgebrauch ausschließlich wie geliefert genutzt werden.

Die Typo-Größe sollte in der Anwendung 3,5 pt nicht unterschreiten.

Typo-Info, siehe Seite 23.

05.1. QR-Code | Verwendung

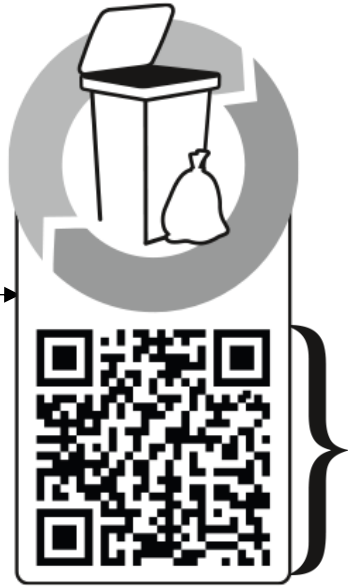


Optional kann ein vom Trennhinweis e.V. zur Verfügung gestellter Film mittels QR-Code hinzugefügt werden,
um mehr Informationen und Motivation zur richtigen Mülltrennung zu vermitteln.

Darüber hinaus gibt es die Option, in Abstimmung mit dem Trennhinweis e.V. individuelle Filme für den Abdruck auf der Verpackung zu produzieren. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an kontakt@trenn-hinweis.de.

05.2. QR-Code | Aufbau und Größe

Die Fläche unter dem QR-Code ist weiß unterlegt.



Die Größe des Logos muss so gewählt werden, dass der QR-Code mindestens eine Breite und Höhe von 1 cm hat.

05.3. QR-Code | Hoch- und Querformat

Hochformat



Querformat



Das Logo mit QR-Code kann nach Bedarf im Hochformat oder Querformat genutzt werden.

Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können.

06.1. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Textelemente

- Das Logo kann optional mit zusätzlichen Texten kombiniert werden, zum Beispiel „Richtig Müll trennen:“,
- ggf. kombiniert mit einer konkreten Handlungsanweisung wie z. B. „Gib mich in die Gelbe Tonne!“
- und/oder einer Zusatzerläuterung, wie beispielsweise „Denn: Mülltrennung wirkt!“
- Sollte das Logo auf mehrsprachigen Verpackungen abgedruckt werden, kann optional analog ein englischer Zusatz-Text (bzw. ein mehrsprachiger Zusatz-Text in den jeweiligen Verpackungssprachen) verwendet werden, z. B. „Separate waste correctly:“, oder Zusatzerläuterungen wie z. B. „Because waste separation works!“
- Das Verpackungslogo darf nicht so verwendet werden, dass der Eindruck eines Nachhaltigkeitssiegels entsteht. Konkret darf nicht der Eindruck entstehen, dass mit Hilfe des Verpackungslogos ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides hervorgehoben oder gefördert wird. Insbesondere darf das Verpackungslogo nicht mit zusätzlichen Texten oder grafischen Elementen kombiniert werden, die einen solchen Eindruck hervorrufen können.

06.2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Beispiele

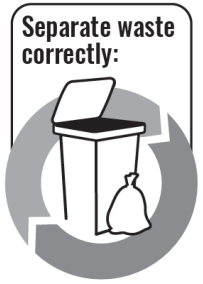
Beispiele deutsch







Beispiele englisch







Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können, um sich besser in das Design des Nutzers einzufügen.

06.2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten | Beispiele

Beispiele deutsch

Beispiele englisch













Die abgebildeten Aufbauten sind Empfehlungen, die nach Bedarf angepasst werden können, um sich besser in das Design des Nutzers einzufügen.

07.1. Typografie | Logo

Tahoma, bold

A B C D E F G
H I J K L M N
O P Q R S T U
V W X Y Z

Sollten die Textelemente im Logo für andere Sprachräume geändert werden, muss dafür Tahoma bold in Versalien genutzt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Typografie ausgewogen eingesetzt ist und die Tonne-Sack-Illustration nicht zu dicht an der Typografie steht. Bitte orientieren Sie sich hierzu an den deutschen Vorlagen.

Sind sprachenspezifische Zeichen in Tahoma bold nicht vorhanden, muss eine Typo genutzt werden, die im Duktus ähnlich erscheint.

07.2. Typografie | Textelemente

Oswald, medium

A B C D E F G H I
J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z

a b c d e f g h i
j k l m n o p q r
s t u v w x y z

Für die zusätzlichen Textelemente neben dem Logo wird Oswald medium genutzt.

Für den Designaufbau orientieren Sie sich bitte an den Template-Beispielen, siehe Seite 21-22.

08. Nutzungsvertrag

Unter folgendem Link können Sie den Nutzungsvertrag abschließen,
danach erhalten Sie das Logo.
Ob Sie das Logo dann verwenden, obliegt Ihrer Entscheidung.

www.trenn-hinweis.de